

1. Nachtrag

zum

Vertrag zur Durchführung von Testungen von Lehrkräften auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg** (KV Hamburg),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

und

der **Freien- und Hansestadt Hamburg**
vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB),

auf Grundlage des § 75 Abs. 6 SGB V

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages;
das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der
Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
(Sozialbehörde).

Die Zustimmung der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
(Sozialbehörde) steht noch aus.

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die in der Freien- und Hansestadt Hamburg bereits wieder an öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft tätigen Lehrkräfte und Beschäftigte (im Folgenden Berechtigte genannt) sollen die Möglichkeit erhalten, sich
- im Zeitraum vom 05.08.2020 bis zum 02.10.2020 sowie
 - im Zeitraum vom 19.10.2020 bis zum 30.11.2020
- auch mehrfach auf das Coronavirus testen zu lassen, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt bzw. die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts erfüllt sind.“

2. Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Die im Rahmen dieses Vertrages gemäß § 5 Abs. 2 angeforderte Untersuchung inklusive der Übermittlung des Befundes wird dem Auftrag nehmenden Arzt gemäß Einheitlichem Bewertungsmaßstab (EBM)² vergütet.“

² Gebührenordnungspositionen 32811, 12221 und 40101 EBM.

Hamburg den 13.10.2020

Freie- und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die BSB
vertreten durch
Andreas Gleim
Justitiar

KV Hamburg

Walter Plassmann
Vorsitzender des Vorstandes